

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2024

Nr. 2024/817

Winznau: Auflagedossier, Oltnerstrasse, GP Huttler, GB Nr. 420, Busbucht Nord, Neubau Bushaltestelle / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) das Auflagedossier über die Oltnerstrasse, GP Huttler, GB Nr. 420, Busbucht Nord, Neubau Bushaltestelle, Winznau, zur Genehmigung vor.

Das Auflagedossier besteht aus:

- Erschliessungsplan 1:500
- Situation 1:200
- Querprofile 1:100.

Gleichzeitig lagen zur Orientierung / Erläuterung weitere Unterlagen aus dem Dossier Bauprojekt (Normalprofil, Landerwerbsplan, Signalisations-/ Markierungsplan, Bau-/ Verkehrsphasenplan, Werkleitungen, Details Stützmauer, Technischer Bericht, Nutzungsvereinbarung, Profilierung) auf.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom Donnerstag, 15. Februar 2024 bis Freitag, 15. März 2024. Innert der Auflagefrist erhob folgende Partei Einsprache:

- Einsprache Nr. 1: Bernhard Iff, Eichackerstrasse 37, 4652 Winznau.

Nach Ablauf der Auflagefrist erhob folgende Partei Einsprache:

- Einsprache Nr. 2: Käthi Frey, Oltnerstrasse 32, 4652 Winznau.

2. Erwägungen

Während der Auflagefrist kann jedermann, welcher von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 Abs. 1 lit. d PBG).

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.1 Einsprache Nr. 1: Bernhard Iff, Winznau

Mit der Einsprache vom 12. März 2024 erhob Bernhard Iff gegen das Projekt Einsprache. Da der Einsprecher rund 700 m von der geplanten Bushaltestelle entfernt wohnt, ist seine Einsprachelegitimation zweifelhaft. Nichtsdestotrotz wird nachfolgend auf die Einsprache eingegangen. Der Einsprecher hat zusammengefasst Bedenken wegen der Sicherheit des Radverkehrs im Bereich der beiden Busbuchten Nord und Süd und dem Kreisel Burmatt. Ihm ist auch der Strassenquerschnitt beziehungsweise die Breite der Radstreifen zu schmal. Er stellt folgende Anträge:

1. Das Projekt ist von einer autorisierten, unabhängigen Fachstelle für Langsamverkehr überprüfen zu lassen. Folgender Begegnungsfall ist zu prüfen: In der Bucht Nord und Süd steht je ein Bus und gleichzeitig kreuzen sich zwei Lastwagen mit je 2,5 m breite, welche den Langsamverkehr überholen. Weist die Prüfung Sicherheitsdefizite aus, sind entsprechende Massnahmen umzusetzen.
2. Es ist nachzuweisen, dass mit generell 50 km/h das Unfallrisiko der Langsamverkehrsteilnehmer vernachlässigbar klein ist. Oder in anderen Worten, dass Unfälle mit Schwerverletzten oder Todesopfer zu 100 % ausgeschlossen sind. Es sind Massnahmen zur Senkung des Unfallrisikos für den Langsamverkehr und die Reduktion der Verletzungsschwere der Langsamverkehrsteilnehmer zu definieren und umzusetzen.
3. Auch die Begegnungsfälle mit dem Langsamverkehr sind im Zusammenhang mit allen weiteren Mobilitätsteilnehmern zwingend zu berücksichtigen und deren Sicherheit im Begegnungsfall auch nachzuweisen. Die Vorgaben der SUVA, der bfu sowie der Bauarbeitenverordnung sind einzuhalten.
4. Der Radstreifen ist ab Kreisel bis Ende Busbucht als gelbe durchgezogene Sicherheitslinie, in genügender Breite, zu markieren. Nur eine durchgezogene Sicherheitslinie sichert dem Langsamverkehr sein Recht, ohne erhebliches Unfallrisiko (Vermeidung von Überholdrängeler) sicher passieren zu können. Alternativ ist das Überholen des Langsamverkehrs im Busbuchtbereich mittels Verbot zu verhindern.

Die Oltnerstrasse ist eine vielbefahrene Kantonsstrasse. Zugleich ist sie Bestandteil vom Basisnetz des Alltagsverkehrs für den Radverkehr. Das Projekt sieht eine Kernfahrbahn von 4,70 m Breite mit angrenzenden Radstreifen von 1,50 m und Busbuchten von je 2,75 m Breite vor. Zusätzlich sind beidseitig zwei Gehwege von 2,00 m Breite angeordnet. Mit einem durchschnittlichen Tagesverkehr von ca. 13'000 Fahrzeugen und einem Schwerverkehrsanteil von 5 % entspricht die gewählte Breite der Fahrbahn und der Radstreifen den Minimalanforderungen gemäss VSS-Norm 40 201 (Geometrisches Normalprofil) und VSS-Norm 40 212 (Entwurf des Strassenraums). Eine Verbreiterung um beidseitig 30 cm für 1,80 m breite Radstreifen hätte eine Verbreiterung der Strasse um 60 cm zur Folge. Dies ergäbe einen zusätzlichen Landerwerb beziehungsweise eine Beanspruchung von 35 m² und somit eine entsprechend grössere Versiegelung. Von diesen unverhältnismässigen Massnahmen ist abzusehen. Zudem ist zu beachten, dass eine Verbreiterung nicht zwangsläufig eine Erhöhung der Sicherheit bedeutet. Bei breiteren Strassen wird oft zu schnell gefahren, was die Verkehrssicherheit wieder beeinträchtigt.

Eine Planung hat sich am rechtlich Zulässigen und technisch Möglichen zu orientieren und nicht an den Wünschen von Anstössern und Benutzer der Strasseninfrastruktur. Im Rahmen der Projektentwicklung durch ein ausgewiesenes Ingenieurbüro wurde die Planung für die Bushaltestelle durch die Fachstellen beim Amt für Verkehr und Tiefbau (u.a. Verkehrssicherheit, Fuss- und Veloverkehr, Öffentlicher Verkehr) und weiteren involvierten Ämtern (u.a. Amt für Raumplanung, Amt für Landwirtschaft) überprüft.

Das Auflageprojekt wird nach Abwägen der Vor- und Nachteile in Bezug auf Sicherheit, Fahrgeometrie, Lichtraumprofil, Begegnungsfall, Verkehrsaufkommen, Strassenklassierung, Ausbauqualität etc. als genügend sicher für sämtliche Verkehrsteilnehmer, unter anderem auch für den Radverkehr, erachtet.

Die Einsprache Nr. 1 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

2.2 Einsprache Nr. 2: Käthi Frey, Winznau

Mit Schreiben vom 5. April 2024 erhob Käthi Frey - nach Ablauf der Auflagefrist - gegen das Projekt Einsprache. Die Eingabe erfolgt verspätet, weshalb auf die Einsprache nicht einzutreten ist. Die Einsprecherin wird indessen darauf hingewiesen, dass die von ihr gewünschte Verschiebung der Hecke auf den Parzellen GB Winznau Nr. 454 und Nr. 1516 in keinem kausalen Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren steht. Es ist Sache der Einwohnergemeinde Winznau, über eine mögliche Verschiebung der Hecke zu entscheiden.

Auf die Einsprache Nr. 2 ist nicht einzutreten.

2.3 Beanspruchung von Landwirtschaftsland

Von der Landbeanspruchung sind landwirtschaftliche Grundstücke betroffen. Die Grundstücke > 25 Aren unterstehen dem Realteilungs- und Zerstückelungsverbot gemäss dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11). Die Abparzellierung und die Vereinigung mit dem öffentlichen Strassenareal (Erstellung eines Werkes im öffentlichen Interesse) sind im Sinne von Art. 59 BGBB und gemäss Praxis des Amtes für Landwirtschaft bewilligungspflichtig, wenn pro Grundstück mehr als 5 Aren betroffen sind. Gemäss den vorliegenden Planunterlagen wird auf keinem Grundstück mehr als 5 Aren Landwirtschaftsland zukünftig vom öffentlichen Strassenareal beansprucht. Zudem handelt es sich um Flächen entlang der bestehenden Strassenparzelle. Aufgrund der vorgenannten Gründe ist im vorliegenden Fall keine Bewilligung für die Abparzellierungen und Vereinigungen mit öffentlichen Strassenarealen notwendig.

2.4 Strassenentwässerung

Die Entwässerung der Strasse bleibt bestehen. Das anfallende Strassenabwasser wird weiterhin in die kommunale Mischwasserkanalisation eingeleitet.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache von Bernhard Iff, Winznau (Einsprache Nr. 1), wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
- 3.2 Auf die Einsprache von Käthi Frey, Winznau (Einsprache Nr. 2), wird nicht eingetreten.
- 3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen gesprochen.

- 3.4 Das Auflagedossier, bestehend aus Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200 und Querprofile 1:100, Oltnerstrasse, GP Huttler, GB Nr. 420, Busbucht Nord, Neubau Bushaltestelle, Winznau, wird genehmigt.
- 3.5 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.6 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.7 Bodenschutz und Entsorgung
- 3.7.1 Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Die Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit einem Raupenbagger durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden abgetragen und am Ort der Weiterverwendung wieder entsprechend eingebaut werden.
- 3.7.2 Der Oberboden gilt in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse gemäss «Prüfperimeter Bodenabtrag» (<https://geo.so.ch/map/?t=bodenabtrag>) als schadstoffbelastet. Es wird davon ausgegangen, dass der Richtwert gemäss Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo; SR 814.12) überschritten wird, nicht aber der Prüfwert. Damit handelt es sich beim Aushub des Oberbodens (0 - 20 cm) um «schwach belasteten Bodenaushub», der nur mit folgenden Einschränkungen weiterverwendet werden darf:
- Im Bereich des 5 m-Streifens (gemessen ab Strassenrand) kann der Oberboden ohne Einschränkungen weiterverwendet werden. Ausserhalb des 5 m-Streifens, auf der Parzelle selber oder anderswo, darf der ausgehobene Oberboden nur einer eingeschränkten Weiterverwendung zugeführt werden (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün-/Sportanlagen, Rabatten in Gewerbezonon o.ä.).
- 3.7.3 Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung gemäss der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) einzuhalten. Das Vorgehen zur Verwertung ist der Abteilung Boden des Amtes für Umwelt vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich mitzuteilen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (waa/fls/doe), mit 1 gen. Aufgedossier + 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Landwirtschaft

Strassenunterhalt Kreis II, Obere Dünnerstrasse 20, 4612 Wangen b. Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)

Gemeindepräsidium Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau, mit 1 gen. Aufgedossier (später)

Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau

Bernhard Iff, Eichackerstrasse 37, 4652 Winznau **(Einschreiben)**

Käthi Frey, Oltnerstrasse 32, 4652 Winznau **(Einschreiben)**

Lerch Weber AG, Einschlagweg 47, 4632 Trimbach

Amt für Verkehr und Tiefbau (som) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt:

«Winznau: Genehmigung Aufgedossier (Erschliessungsplan 1:500, Situation 1:200 und Querprofile 1:100) Oltnerstrasse, GP Huttler, GB Nr. 420, Busbucht Nord, Neubau Bushaltestelle».)